

Gemeinsame Bekanntmachung
anlässlich der Kommunalwahl / Direktwahlen am 12. September 2021

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen

- a) zur Benennung von Mitgliedern zur Bildung eines Wahlausschusses**
- b) zur Benennung von Beisitzern für die Wahlvorstände**

zu a) Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die in den unten genannten Städten und Gemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **14. Mai 2021** den Stadt- und Gemeindegewahlleitungen Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und sechs weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Wahlleitung.

zu b) Gemäß § 11 Abs. 2 des NKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 NKWO werden die in den unten genannten Städten und Gemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **14. Mai 2021** den Stadt- und Gemeindegewahlleitungen Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Hinweise zu a) und b)

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahl Ehrenamt können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

01. Mai 2021

Stadt Brake (Unterweser)
Schrabberdeich 1
26919 Brake (Unterweser)
Tschigor
Stadtwahlleiter

Stadt Elsfleth
Rathausplatz 1
26931 Elsfleth
Böner
Stadtwahlleiter

Stadt Nordenham
Walther-Rathenau-Straße 25
26954 Nordenham
Freese
Stadtwahlleiter

Gemeinde Berne
Am Breithof 6
27804 Berne
Schierenstedt
Bürgermeister

Gemeinde Butjadingen
Butjadinger Straße 59
26969 Butjadingen
Linneweber
Bürgermeister

Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade
Pöppen
Gemeindegewahlleiter

Gemeinde Lemwerder
Stedinger Straße 51
27809 Lemwerder
Winkelmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
Hartz
Bürgermeister

Gemeinde Stadland
Am Markt 1
26935 Stadland
Rübesamen
Bürgermeister